

**Rechtssache T-453/05**

**Vonage Holdings Corp.**

**gegen**

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt  
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Vertretung durch einen Rechtsanwalt —  
Offenkundige Unzulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 26. Juni 2006 . . . . . II - 1879

Leitsätze des Beschlusses

*Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse  
(Satzung des Gerichtshofes, Artikel 19 Absatz 4)*

Aus Artikel 19 Absatz 4 der Satzung des Gerichtshofes, der nach deren Artikel 53 auf das Verfahren vor dem Gericht entsprechend anwendbar ist, geht hervor, dass andere Parteien als Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane vor den Gemeinschaftsgerichten nur vertreten kann, wer kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt, nämlich erstens Anwalt und zweitens berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten. Diese Voraussetzungen sind wesentliche Formvorschriften, deren Nichtbeachtung zur Unzulässigkeit der Klage führt.

Daher ist die von einer anderen Partei als einem Mitgliedstaat oder einem Gemeinschaftsorgan eingereichte Klage, die von einer Person unterzeichnet wurde, die, auch wenn sie Beteiligte in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten eines Mitgliedstaats vertreten darf, kein zugelassenes Mitglied der Anwaltskammer und somit nicht Anwalt im Sinne von Artikel 19 der Satzung ist, unzulässig.

(vgl. Randnrn. 11, 13, 16)